

# **BVGer E-4538/2018 vom 22. August 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-08-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4538\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4538_2018)

FR: TAF E-4538/2018 du 22 août 2018

IT: TAF E-4538/2018 del 22 agosto 2018

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Nachdem das SEM die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz verfügt hat, weil es den Wegweisungsvollzug in den Zentralirak als unzumutbar erachtete, beschränkt sich der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens auf die Fragen der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und der Wegweisung.

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 4**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde

vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 5.2**

Nach Lehre und Rechtsprechung ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat oder solche im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der asylsuchenden Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Eine vergangene Verfolgung ist grundsätzlich nur insofern beachtlich, als diese noch andauert oder - falls sie bereits ihren Abschluss gefunden hat - die Furcht vor künftiger Verfolgung begründet erscheinen lässt. Die erlittene Verfolgung beziehungsweise die begründete Furcht vor künftiger Verfolgung müssen sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein (vgl. BVGE 2009/51 E. 4.2.5). Geht die Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren aus, ist zu prüfen, ob staatlicher Schutz beansprucht werden kann.

### **E. 5.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 6.1**

Betreffend die Befürchtung des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der angeblichen Vergiftung seiner Arbeitskollegen erneut verhaftet und in Haft misshandelt zu werden, kam das SEM in seinem Entscheid zum Schluss, bei der Inhaftierung im August 2017 handle es sich um eine abgeschlossene Verfolgungsmassnahme, weshalb diesem Vorbringen keine Asylrelevanz zukomme. Hierzu führte das SEM aus, der Beschwerdeführer habe selbst angegeben, nach zehn Tagen Inhaftierung erfahren zu haben, dass die von ihm gekauften Getränke untersucht und darin kein Gift festgestellt worden sei. Danach sei er in Haft nicht mehr misshandelt worden. Am 13. November 2017 sei er schliesslich ohne weitere Auflagen entlassen worden (unter Verweis auf A22, F67, F82 86). Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Drohungen, wonach er jederzeit wieder festgenommen werden könne, seien in den ersten zehn Tagen seiner Inhaftierung und damit zu einem Zeitpunkt, wo seine Unschuld noch nicht belegt gewesen sei, ausgesprochen worden (unter Verweis auf A22, F86 88). Es gebe keine Hinweise, dass ihm trotz der mittlerweile belegten

Unschuld erneut eine Festnahme drohe, ansonsten er wohl kaum freigelassen worden wäre. Soweit der Beschwerdeführer weiter vorbringe, er sei von Familienangehörigen von R. A. und S. B. mit dem Tod bedroht worden, würden sich diese Vorbringen ebenfalls als nicht asylrelevant erweisen, seien diese doch ebenfalls während seiner Inhaftierung ausgesprochen worden. Die Familien von R. A. und S. B. seien nach den Vorkommnissen in B. \_\_\_\_\_ gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers nach Erbil umgezogen. Seither habe es keine weiteren Drohungen gegeben. So sei weder sein Vater erneut kontaktiert worden noch sei der Beschwerdeführer bei seinem Onkel in Erbil aufgesucht oder persönlich angegriffen worden (unter Verweis auf A22, F95 f.). Es bestehe insgesamt keine begründete Furcht vor künftigen Verfolgungsmassnahmen aufgrund der geltend gemachten Drohungen. Auch dem Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er aufgrund des Einmarsches der irakischen Armee und der Errichtung von Checkpoints nicht mehr nach B. \_\_\_\_\_ habe zurückkehren können, weil er als Mitglied der "Parti-Partei" befürchtet habe, getötet zu werden, sprach das SEM die Asylrelevanz ab. Es führte hierzu aus, es bestünden in diesem Zusammenhang keine gezielt gegen die Person des Beschwerdeführers gerichteten Verfolgungsmassnahmen. Vielmehr handle es sich dabei um lokal bedingte Nachteile, welche alle Parteimitglieder in gleichem Masse treffen und zudem Ausdruck der allgemeinen schwierigen Lebensumstände und wechselnden Machtverhältnisse im Irak seien. Ohnehin sei nicht ersichtlich, wie die irakische Armee ihn als Parteimitglied hätte identifizieren können. Es bestehe auch kein Hinweis, dass er persönlich identifiziert und gezielt gesucht worden wäre.

## **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer stellt sich in seiner Rechtsmitteleingabe auf den Standpunkt, dass er im Irak nach wie vor an Leib und Leben bedroht sei. Er führt aus, dass seine ehemaligen Arbeitskollegen weiterhin im Irak leben würden, die von ihnen beziehungsweise von ihren Familienangehörigen ausgesprochenen Drohungen weiterhin Bestand hätten und die irakischen Behörden ausser Stande seien, ihn zu schützen.

## **E. 7**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers gestützt auf die geltend gemachten Fluchtgründe zu Recht verneint hat.

### **E. 7.1**

Zutreffend hat die Vorinstanz zunächst festgestellt, dass die geltend gemachte Inhaftierung im August 2017 und die während der Haft erlittenen Misshandlungen - selbst bei Wahrunterstellung - nicht asylrelevant sind, weil zwischen diesen Vorbringen und der Ausreise des Beschwerdeführers aus dem Irak der erforderliche sachliche Kausalzusammenhang für die Begründung der Asylrelevanz fehlt. Der Umstand, der zur Verfolgung des Beschwerdeführers geführt hatte, namentlich der Verdacht, dass er seine Arbeitskollegen vergiftet hat, bestand zum Zeitpunkt der Flucht nicht mehr. So verweist das SEM diesbezüglich zu Recht darauf hin, dass der Beschwerdeführer selbst zu Protokoll gegeben hat, nach zehn Tagen Inhaftierung erfahren zu haben, dass die von ihm gekauften Getränke untersucht und darin kein Gift festgestellt worden sei und er zwar noch bis am 13. November 2017 in Haft verblieben, jedoch nicht mehr misshandelt worden sei (A22, F67). Den Grund für den weiteren Verbleib in Haft erklärte der Beschwerdeführer selbst einerseits damit, dass er noch Wunden am Körper gehabt habe (A22, F82), womit er wohl

darauf hindeutete, dass er inhaftiert blieb, damit die Wunden nach der Haftentlassung nicht mehr ersichtlich waren. Als weiteren Grund gab er an, aufgrund der Vorkommnisse mit der irakischen Armee in B.\_\_\_\_\_ habe sich beim Sicherheitsamt wohl niemand mehr für ihn interessiert (A22, F82). Zu keinem Zeitpunkt machte er geltend, nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse weiterhin beschuldigt worden zu sein, die Getränke absichtlich vergiftet zu haben. Der Beschwerdeführer wurde schliesslich bedingungslos auf freien Fuss gesetzt (A22, F84, F86), was ebenfalls als Indiz gewertet werden kann, dass die anfänglich bestehenden Verdachtsmomente sich nicht erhärten liessen. Damit ist der geltend gemachte Vorfall als in sich abgeschlossen zu werten, weshalb die vom Beschwerdeführer geäusserte Furcht, aus demselben Grund erneut verhaftet und misshandelt beziehungsweise gar getötet zu werden (A22, F97-99), nicht begründet erscheint, auch wenn ihm mehrfach damit gedroht worden sein soll, ihn jederzeit wieder festzunehmen und schlagen zu können (A22, F86). Diesbezüglich merkt das SEM richtigerweise an, dass die Drohungen in den ersten zehn Tagen der Inhaftierung und damit bis zu einem Zeitpunkt, wo die Unschuld des Beschwerdeführers noch nicht bewiesen war (A22, F87 f.), ausgesprochen worden sein sollen. Mangels Asylrelevanz kann die sich hier stellende Frage, ob die Inhaftierung und die erlittenen Misshandlungen überhaupt von staatlichen Behörden ausgingen - der Beschwerdeführer machte nämlich geltend, er sei von Parteivertretern der Parti-Partei und damit nicht durch die staatlichen Behörden festgenommen worden - letztlich offen bleiben.

### **E. 7.2**

Sodann hat die Vorinstanz die vom Beschwerdeführer angeführte Bedrohungslage durch die Familienangehörigen von R. A. und S. B. zu Recht und mit zutreffender Begründung als ebenfalls asylunbeachtlich eingestuft (vgl. hierzu angefochtene Verfügung, S. 4; vorstehende Erwägung 6.1). Ohnehin sind bezüglich dieser Vorkommnisse die Elemente des Flüchtlingsbegriffs klarerweise nicht erfüllt, nachdem die angeblichen Drohungen wegen des Verdachts, eine kriminelle Handlung begangen zu haben, und nicht aufgrund eines in Art. 3 AsylG genannten Verfolgungsmotivs ausgesprochen worden sein sollen.

### **E. 7.3**

Soweit der Beschwerdeführer schliesslich eine Furcht vor Verfolgung durch die irakische Armee aufgrund seiner Parteizugehörigkeit zur PDK geltend macht, ist diese mangels objektiver Begründetheit flüchtlingsrechtlich ebenfalls nicht relevant. Die überwiegende Mehrheit der Kurden im Nordirak hat sich nach dem umstrittenen Unabhängigkeitsreferendum vom 25. September 2017, welches von der irakischen Zentralregierung verboten wurde, für die Abspaltung vom Irak ausgesprochen. In der Folge nahmen die Spannungen mit der irakischen Zentralregierung zu. Insbesondere steht heute noch der Konflikt um die Zukunft von Kirkuk im Raum, welches sowohl von der Zentralregierung als auch von den Kurden beansprucht wird, obwohl Kirkuk nicht Teil des nordirakischen Autonomiegebietes ist. Nach dem Unabhängigkeitsreferendum rückten daher Truppen der Zentralregierung nach Kirkuk vor, was eine Verschlechterung der allgemeinen Sicherheitslage zur Folge hatte beziehungsweise heute noch hat. Diesem Umstand hat die Vorinstanz im Falle des Beschwerdeführers durch die Anordnung der vorläufigen Aufnahme bereits genügend Rechnung getragen. Eine objektiv begründete Furcht vor konkret gegen den Beschwerdeführer gerichteten Verfolgungshandlungen seitens der irakischen Armeekräfte lässt sich hingegen nicht begründen, zumal der Beschwerdeführer sich offensichtlich nicht politisch exponiert hat und die PDK, welcher er angehören will, keine verbotene oder gar verfolgte Partei ist.

#### **E. 7.4**

Bei dieser Sachlage ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Die Vorinstanz hat daher sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.